

Tabelle 2: Überblick Registrierung/Zulassung für die Ausnahmen von dem Verbot der Verfütterung nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV für Hersteller von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, verarbeitetem tierischem Protein vom Schwein oder Geflügel sowie Mischfuttermitteln (außer Herstellung im tierhaltenden Betrieb siehe Tabelle 3), die die v.g. Produkte enthalten, sowie für Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Verarbeitungsanlagen

Zuständige Behörde: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Müllroser Chaussee 50, 15263 Frankfurt (Oder)

Tätigkeit		
Herstellung von Mischfuttermitteln:		
-	die Fischmehl, Di-/Tricalcium-phosphat, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer	Zulassung
-	die verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern (ausgenommen Fischmehl) enthalten, zur Fütterung an Tiere in Aquakultur	Zulassung
-	die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten, für die Fütterung von Geflügel	Zulassung
-	die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten, für die Fütterung von Schweinen	Zulassung
Schlachthof:		
-	der ausschließlich Nichtwiederkäuer, oder ausschließlich Schweine oder ausschließlich Geflügel schlachtet und tierische Nebenprodukte und/oder Blut an Verarbeitungsanlagen abgibt	Registrierung
-	der sowohl Wiederkäuer wie auch Nichtwiederkäuer, Schweine oder Geflügel schlachtet und tierische Nichtwiederkäuer-, Schweine oder Geflügel Nebenprodukte und/oder Blut von Nichtwiederkäuern an Verarbeitungsanlagen abgibt	Zulassung
Zerlegebetrieb beziehungsweise anderer Betrieb:		
-	der kein Wiederkäuerfleisch und/oder kein Schweinefleisch und/oder Geflügelfleisch entbeint oder zerlegt beziehungsweise handhabt und Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte oder ausschließlich Nebenprodukte von Geflügel oder Schweine an Verarbeitungsanlagen abgibt	Registrierung
-	der sowohl Wiederkäuerfleisch als auch Nichtwiederkäuerfleisch, Schweinefleisch oder Geflügelfleisch entbeint und zerlegt bzw. v.g. Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern, Schweinen oder Geflügel handhabt und die Nebenprodukte an Verarbeitungsanlagen abgibt	Zulassung
Herstellung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukten in Verarbeitungsanlagen:		
-	die ausschließlich Nichtwiederkäuerblut verarbeiten	Registrierung
-	die auch Wiederkäuerblut verarbeiten	Zulassung
Herstellung von Fischmehl oder Dicalciumphosphat- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs		keine gesonderte Registrierung/ Zulassung
Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) in Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern oder ausschließlich tierische Nebenprodukte vom Schwein oder Geflügel verarbeiten, zur Fütterung von Tieren in Aquakultur oder Geflügel oder Schweine		Registrierung